

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)**

vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2020)

zum Thema:

**Schutzquote für zum Christentum konvertierte Geflüchtete**

und **Antwort** vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2020)

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22257  
vom 24. Januar 2020  
über Schutzquote für zum Christentum konvertierte Geflüchtete

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen beriefen sich Geflüchtete aus muslimischen oder andersgläubigen Ländern seit 2016 da-rauf, dass sie den christlichen Glauben angenommen haben? Bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln.
2. In wie vielen Fällen wurde dieser Personengruppe das Asyl verwehrt? Bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln.
3. Wie viele Personen aus dieser Personengruppe sind derzeit vollziehbar ausreisepflichtig? Bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln.
4. In wie vielen Fällen sind die Verfahren für diese Personengruppe noch offen?
5. In wie vielen Fällen seit 2016 wurde das Bekenntnis zum christlichen Glauben durch die zuständigen Stellen als ernsthaft bzw. glaubwürdig und somit als schutzwürdig bewertet? Bitte nach Jahren und Herkunftsländern auf-schlüsseln.
6. In wie vielen Fällen seit 2016 wurde das Bekenntnis zum christlichen Glauben durch die zuständigen Stellen als nicht ernsthaft bzw. unglaubwürdig und somit als nicht schutzwürdig bewertet? Bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln.
7. Nach welchen Kriterien wird dies bestimmt?
8. Ist dem Senat bekannt, dass allein schon dieses Bekenntnis in manchen Herkunftsländern, wie z.B. dem Iran oder Afghanistan, ausreicht, um bei Bekanntwerden staatliche Verfolgung – bis hin zur Todesstrafe – auszulösen?

Zu 1. bis 8.:

Die Fragen betreffen das Asylverfahren, für die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist. Zu Verfahren in der Zuständigkeit des Bundes kann der Senat keine Auskunft geben.

9. Stimmt der Senat der These zu, dass die durch Art. 5 GG geschützte Religionsausübung Privatsache ist, die staatlicher Kontrolle entzogen ist und es dem Gläubigen überlassen ist, sich als solchen zu definieren?

Zu 9.:

Ja. Die freie Religionsausübung ist allerdings vorrangig durch Art. 4 Absatz 1 und Absatz 2 GG geschützt.

Berlin, den 30. Januar 2020

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport